



Satzung

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Stand 01.01.2018

A.	Erstattungsvoraussetzungen	3
§ 1	Kostenerstattung	3
§ 2	Stundenplanmäßiger Unterricht	4
§ 3	Mindestentfernung	4
§ 4	Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten	5
§ 5	Begleitpersonen	6
B.	Eigenanteil	6
§ 6	Eigenanteilspflicht	6
§ 7	Erlass	7
C.	Umfang der Kostenerstattung	7
§ 8	Rangfolge der Verkehrsmittel	7
§ 9	Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle	8
§ 10	Zumutbare Wartezeit	8
§ 11	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	8
§ 12	Einsatz von Schülerfahrzeugen	9
§ 13	Benutzung privater Kraftfahrzeuge	9
§ 14	Höchstbeträge	10
D.	Verfahrensvorschriften	10
§ 15	Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden	10
§ 16	Schülermonatskarten / Berechtigungsausweise	10
§ 17	Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen	11
§ 18	Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge	11
§ 19	Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis	12
§ 20	Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen	12
§ 21	Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen	12
§ 22	Nachweispflichten der Schulträger	12
§ 23	Ergänzende Richtlinien	13
§ 24	Prüfungsrecht des Landratsamtes	13
§ 25	Rückforderungsanspruch	13
§ 26	Inkrafttreten	13

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag am 25. Juni 2007 (mit Änderungssatzung vom 21.07.2008, vom 17.05.2010, vom 16.07.2012 und vom 24.06.2013) folgende Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- ⇒ den Schulträgern,
- ⇒ den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- ⇒ den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
- b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
- c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

(4) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- (5) „Wohnung“ im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderschulen, mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe [§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG)]:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 - b) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 35 km,
 - c) für Kinder der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,

- d) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, Freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler ab der Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchulG): ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Schüler mindestens 1,5 km, für die in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Schüler mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchstabe d) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von brutto 8,00 € je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B. Eigenanteil

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil
 1. von 31,00 € *) für die Klassen 11 – 13 der Gymnasien, Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen, für Kollegs, Berufskollegs, Abendgymnasien, die Oberstufe der Berufsoberschulen sowie für Berufsschulen,
 2. von 27,00 € *) für die restlichen Klassen der Gymnasien und Berufsoberschulen, für die Klassen 5 - 10 der Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen, für Realschulen, Abendrealschulen, für die Klasse 10 der Werkrealschulen und der Hauptschulen (bisherige Werkrealschulen), das Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr sowie für Berufsfachschulen,
 3. von 16,00 € *) für Werkrealschüler der Klassen 5 bis 9, für Hauptschüler und Sonderschüler (Förderschule) ab Klasse 5 ,zu entrichten.

*) Die Eigenanteile gem. § 6 Abs. 1 erhöhen sich zum 01.01.2018 gem. § 6 Abs. 2
zu Ziffer 1 von 41,00 € auf 42,00 €
zu Ziffer 2 von 37,00 € auf 38,00 €
zu Ziffer 3 von 26,00 € auf 27,00 €

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Eigenanteile erhöhen sich entsprechend der Anhebung des Fahrpreises einer Schülermonatskarte für eine Zone, jedoch um maximal 1,00 € pro Erhöhung.
- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
- (4) Soweit die Schülermonatskarten im Rahmen des Schülerlistenverfahrens ausgegeben werden, werden die Eigenanteile von den Verkehrsunternehmen eingezogen, die der Landkreis hierzu beauftragt hat.
- (5) Soweit die Schülermonatskarten aufgrund von Berechtigungsausweisen ausgegeben werden, werden die Eigenanteile vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.

§ 7 Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Liegt ein Erlassgrund nach Abs. 1 vor, werden die Eigenanteile nur erstattet, wenn der Antrag bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.
- (4) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind dem Landratsamt vom Schulträger gesammelt mit einer Stellungnahme vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schüler im Sinne von § 3 Abs. 1 b) und d) diese nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz; bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 a), mit Ausnahme der Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen und Schulen für Erziehungshilfe (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 und 8 SchulG) sowie im Sinne von § 3 Abs. 1 c) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung

- ⇒ um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen,
- ⇒ um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- ⇒ um die anteiligen Ausgleichszahlungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter nach § 148 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB IX sowie
- ⇒ um die sonstigen Einnahmen

zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 €, bei Krafträdern 0,10 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - ⇒ 2.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
 - ⇒ 800,00 € für die übrigen Schüler mit Ausnahme der Schüler an Sonderschulen.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten den in § 18 Abs. 2 Satz 3 FAG festgelegten Betrag im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- ⇒ die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- ⇒ die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16 Schülermonatskarten/Berechtigungsausweise

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger nach Entrichtung des Eigenanteils entweder Schülermonatskarten oder Berechtigungsausweise ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatskarten berechtigen, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrkarten wesentlich billiger sind.

- (2) Soweit Schülermonatskarten oder Berechtigungsausweise dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind diese dem Schulträger zurückzugeben. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Eigenanteile ist nur möglich, wenn die Rückgabe der

⇒ Schülermonatskarten bis spätestens am letzten Schultag des vorherigen Monats,

⇒ Berechtigungsausweise bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr

erfolgt.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Personensorgeberechtigten die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 1. die Ausgabe von Schülermonatskarten oder Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22

Nachweispflichten der Schulträger

Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in Listen festzuhalten und darin den Einzug der Eigenanteile zu vermerken. Auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über die Eigenanteile Buch zu führen.

§ 23 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25 Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. April 2001 in der Fassung der Änderung vom 19. Mai 2003 außer Kraft.

Die §§ 1 Abs. 5, 1 Abs. 6, 1 Abs. 7 und 3 Abs. 1b wurden mit Wirkung vom 01.09.2008 geändert. Der § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wurde mit Wirkung vom 01.09.2010 geändert.

Der § 7 wurde mit Wirkung vom 01.09.2012 geändert.

Der § 3 Abs. 1d und § 6 Abs. 1 wurde mit Wirkung vom 01.09.2013 geändert.

Freudenstadt, 24.06.2013

gez.

Dr. Klaus Michael Rückert
[Landrat]